

wendigkeit aber, mit der der Kapitalismus seinem weiteren Verfall und Untergang entgegengeht, die Zahl der Verbrechen wächst und das Verbrechen selbst die Gestalt organisierten und monopolisierten Banditentums annimmt, fällt auch die Illusion, daß die Strafe im Kapitalismus ein Instrument zur „Besserung des Täters“ oder „Wahrung der Gerechtigkeit“ ist. Statt dessen zeichnet sich trotz aller - von einigen Theoretikern und Reformern sogar ehrlich gemeinten - Reformbestrebungen ein deutlicher Zug zur Brutalisierung des Strafrechts und zur Verwandlung der Strafe in ein bloßes Terrorinstrument der herrschenden Fraktion der kapitalistischen Ausbeuterklasse gegenüber allen Bestrebungen ab, die die „heilige“ kapitalistische Ordnung antasten. Bereits vor der Jahrhundertwende forderte der spätere Reichsgerichtsrat Mittelstädt, daß im Strafrecht „Beil und Fallbeil“ ihre „Arbeit . . . verrichten“, daß in den Zuchthäusern das „Regime des Hungers und der Prügel“ herrschen sollte.⁴ Wenig später entwickelte von Liszt seine Theorie der Unschädlichmachung der Unverbesserlichen.⁵ Diese Forderungen blieben jedoch nicht Theorien, sondern wurden in der imperialistischen Strafpraxis grausige Wirklichkeit. Bereits in der Weimarer Republik richtete die imperialistische Bourgeoisie die terroristische Spitze des Strafrechts gegen die revolutionäre Arbeiterbewegung, ihre hervorragenden Führer und andere demokratische Strömungen. Im Faschismus steigerte sich der Justizterror - selbst wenn man die Grausamkeiten der Konzentrationslager und der Gestapo als außergerichtlichen Terror außerhalb der Betrachtung lassen will - zu einem wahren Inferno, einem Blutausch der Justiz.

Nach der Zerschlagung des Faschismus war die imperialistische Bourgeoisie in den Westzonen Deutschlands unter dem Druck der Forderungen der Volksmassen und zur Einschläferung der Wachsamkeit des Volkes zeitweilig gezwungen, die Strafe weniger brutal auszugestalten. Seitdem der deutsche Imperialismus wiedererstand ist und begonnen hat, die staatliche Macht innerhalb der Westzone ungehindert auszuüben, sind aber bereits erneut Stimmen laut geworden, die eine Verschärfung der Strafgesetze und die Wiedereinführung der Todesstrafe fordern. Dadurch soll der „Bundesbürger“ zunächst an den Gedanken und später an die Realität erneuten Strafrechtsterrors gewöhnt werden.⁶

4. vgl. Mittelstädt, Gegen die Freiheitsstrafe, Leipzig 1879, S. 77, 83.

5. vgl. Renneberg, Die kriminalsoziologischen und kriminalbiologischen Lehren und die Strafrechtsreformvorschläge Liszts und die Zerstörung der Gesetzlichkeit im kapitalistischen Strafrecht, Berlin 1956.

6. So sah sich unlängst der Staatsminister a. D. Prof. Dr. Adolf Süsterhenn im klerikal-faschistischen „Rheinischen Merkur“ vom 11. Juli 1958 dazu veranlaßt, mit Argumenten aus dem Arsenal der bürgerlichen Philosophie und der Religion (selbst Luther und der Papst mußten dazu herhalten) für die Wiedereinführung der Todesstrafe in Westdeutschland ein-